**Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

**(Schulgesetz - SchulG M-V)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden

**§ 1**

**Schulische Bildung und Erziehung für jeden**

(1) Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. In diesem Zusammenhang wirkt Schule darauf hin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülerinnen und Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden.

**§ 2**

**Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(2) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben.

(3) Die Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache sind zu fördern.

**§ 3**

**Lernziele**

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule insbesondere lernen,

1. Selbstständigkeit zu entwickeln und eigenverantwortlich zu handeln,

2. die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten,

3. selbstständig wie auch gemeinsam mit anderen Leistungen zu erbringen,

4. soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen sowie sich zusammenzuschließen, um

gemeinsame Interessen wahrzunehmen,

5. sich Informationen zu verschaffen und sie kritisch zu nutzen,

6. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren,

7. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für ihre Wahrung sowie

8. für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten,

9. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis

und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,

10. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen sowie

Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen,

11. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen,

12. Ursachen und Gefahren totalitärer und autoritärer Herrschaft zu erkennen, ihnen zu widerstehen

und entgegenzuwirken,

13. Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker, für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen zu entwickeln,

14. mit der Natur und Umwelt verantwortungsvoll umzugehen,

15. für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten,

16. Verständnis für wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu entwickeln.

**§ 4**

**Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen**

(1) Die Schulen haben die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrer sowie das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

(2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Eine den einzelnen Schülerinnen und Schülern angemessene Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen ist zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, individuellen Problemen ist durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

(3) Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichrangig. Dabei ist auf die Beseitigung bestehender

Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes

hinzuwirken. Die Schule schafft die Voraussetzungen für eine der Eignung und Leistung der Schülerinnen und Schüler entsprechende Berufsausbildung und Berufsausübung. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeits- und Berufswelt wird durch Praktika und gezielte berufsorientierende Maßnahmen sowie den Gegenstandsbereich Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik gefördert.

(4) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mit Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und den für die außerschulische Berufsausbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

(5) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Schüler beiderlei Geschlechts werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Dabei ist der Unterricht so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt, mögliche Benachteiligungen ausgleicht und Chancengleichheit herstellt. Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist zu berücksichtigen und alle erziehungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz.

(7) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich. Das Ziel ist

die Entwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Die Schule gestaltet den Unterricht und seine Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Die Selbstständige Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Land und die Schulträger unterstützen und fördern die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und übertragen ihnen Verantwortung für Personal und Sachbedarf.

(8) Die Schulen und die Schulbehörden sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung

verpflichtet und wirken mit dem Schulträger zusammen. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Die Schulbehörden beraten und unterstützen die Schulen bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

(9) Die Schülerinnen und Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern.

**§ 25**

**Die Berufsschule**

(1) Die Berufsschule erfüllt mit den Ausbildungsbetrieben einen gemeinsamen Bildungsauftrag (duales

System) oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor oder vermittelt eine Berufsgrundbildung als Teil einer Berufsausbildung oder begleitet eine Berufstätigkeit oder ein Praktikum.

(2) Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Der fachbezogene Unterricht ist zwischen der Berufsschule und den Trägern von betrieblicher, außer- und überbetrieblicher Ausbildung abzustimmen. Der Unterricht in der Berufsschule soll den Fremdsprachenunterricht

angemessen berücksichtigen.

(3) Die Berufsschule vermittelt Jugendlichen in einem Ausbildungsverhältnis gemeinsam mit ausbildenden Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

(4) Das erste Jahr der Berufsausbildung kann auch als Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite mit Vollzeitunterricht (schulisches Berufsgrundbildungsjahr) oder im Zusammenwirken mit den ausbildenden Betrieben oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten (kooperatives Berufsgrundbildungsjahr) erfolgen.

(5) Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vor (Berufsvorbereitungsjahr). Für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis soll Vollzeitunterricht erteilt werden.

(6) Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedert sich die Berufsschule in die einjährige Grundstufe und die darauf aufbauende zwei- bis zweieinhalbjährige Fachstufe. Es werden mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht erteilt, die grundsätzlich an zwei Tagen in der Woche in der Regel mit je höchstens acht Unterrichtsstunden oder in zusammenhängenden Blöcken von mindestens einer Woche Dauer angeboten werden. Die Festlegung des Unterrichts regelt die Berufsschule in eigener Verantwortung nach pädagogischen Gesichtspunkten und ihren unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten; dabei sind die betrieblichen Ausbildungsbelange zu berücksichtigen. In der Berufsschule wird in Fachklassen für Einzelberufe oder Berufsgruppen unterrichtet; bei einer geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern werden Bezirksfachklassen für Einzugsbereiche mehrerer Schulen oder Landesfachklassen für das ganze Land gebildet. Reicht die Zahl der Auszubildenden nicht aus, um Landesfachklassen einzurichten, kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass die Berufsschulpflicht in Fachklassen anderer Länder zu erfüllen ist.

(7) Der Besuch der Berufsschule setzt grundsätzlich die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus.

(8) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule wird die Berufsreife oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ein der Mittleren Reife gleichwertiger Abschluss erworben. Das Nähere, auch zum Erfordernis einer Prüfung, regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.

**§ 40**

**Öffnung der Schule**

(1) Die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld ist zu fördern. Sie kann durch

Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen, Betrieben, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe und Institutionen geschehen. Berufliche Schulen sollen insbesondere mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.

(2) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können in den Unterricht einbezogen werden.

(3) Die Schule kann im Unterricht und bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung unter Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer einsetzen. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Tätigkeit besteht nicht.

**§ 41**

**Grundsatz**

(1) Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs-oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schulpflichtig. Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht umfasst

1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I für zusammen

neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und

2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II bei Vollzeitunterricht für mindestens

ein, in sonderpädagogisch geführten Klassen für zwei, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei

Schuljahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung unter Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

Die Entscheidung trifft die zuständige Schulbehörde.

(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule

mit Ausnahme der Abendgymnasien zu erfüllen. Die Schulpflicht kann mit Genehmigung der zuständigen

Schulbehörde an einer Ergänzungsschule erfüllt werden.

**§ 42**

**Schulpflicht im Sekundarbereich II**

(1) Im Sekundarbereich II ist die Schulpflicht durch den Besuch einer Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis e oder Nummer 2 Buchstabe a bis e zu erfüllen.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis e beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert

1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit,

2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum

Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Tritt ein Volljähriger in ein erstes Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom

23. März 2005 (BGBl. I S. 931)ein, so hat er Anspruch auf Aufnahme in die Berufsschule.

(3) Ausbildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und sie oder ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten.

(4) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten kann der Verbleib an

einer beruflichen Schule um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch ihre oder seine berufliche Förderung ermöglicht wird.

**§ 43**

**Beginn der Schulpflicht**

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule unter Einbeziehung der schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 36 Absatz 5 beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in den Schuleingangsbereich.

**§ 44**

**Ruhen der Schulpflicht**

(1) Die Schulpflicht ruht, solange die Schulpflichtige oder der Schulpflichtige

1. in einem Beamtenverhältnis zur Ausbildung für einen Beruf im öffentlichen Dienst steht,

2. Wehr- oder Zivildienst leistet,

3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet.

(2) Die Schulpflicht ruht in den Fällen des § 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.

(3) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin zwei Monate vor und vier Monate nach der Niederkunft. Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.

(4) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Schulpflichtzeit angerechnet.

**§ 49**

**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,

2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten,

3. für die Einhaltung der Schulpflicht,

4. für ihre und seine Gesundheitspflege und

5. für die Teilnahme des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

**§ 50**

**Unmittelbarer Zwang**

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, können zwangsweise zur Schule gebracht werden, wenn andere Mittel erfolglos geblieben oder nicht erfolgversprechend sind. Die Anordnung trifft die zuständige Schulbehörde.

**§ 53**

**Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich; die Pflichten der Ausbildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern bleiben unberührt.

**§ 56**

**Dauer des Schulbesuchs**

(1) Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Jahre dauern.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler muss unbeschadet der Regelungen über die Schulpflicht die Schule oder den Bildungsgang verlassen, wenn sie oder er

1. zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges an einer Schule nach [§ 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 3](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=150148899948502661&sessionID=6996043432089916060&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=2120285,12#jurabs_2) oder eines mehrjährigen Bildungsganges an einer beruflichen Schule nicht versetzt wurde oder

2. die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat. Ein Zurücktreten nach [§ 64 Absatz 3](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=150148899948502661&sessionID=6996043432089916060&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=2120285,70#jurabs_3) steht einer Nichtversetzung gleich.

[§ 64 Absatz 2](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=150148899948502661&sessionID=6996043432089916060&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=2120285,70#jurabs_2) findet Anwendung.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule nach [§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=150148899948502661&sessionID=6996043432089916060&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=2120285,12#jurabs_2) bis e besucht und nach zehn Schulbesuchsjahren den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers den Besuch der Schule in einem elften Schulbesuchsjahr. Eine Wiederholung in den ersten beiden Schuljahren der Grundschule bleibt bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten unberücksichtigt. In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schulbehörde zum Erwerb des Abschlusses der Berufsreife den Besuch eines zwölften Schulbesuchsjahres genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet sind oder nach der bisherigen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung des Schulpflichtigen davon auszugehen ist, dass im folgenden Schuljahr der Abschluss der Berufsreife nicht erreicht wird. Zur Feststellung der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Eltern, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers ein schulpsychologisches Gutachten erstellt werden. Die Eltern sind zu beraten. Die Beratung der Eltern entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.

**§ 60**

**Erziehungsmaßnahmen**

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und der Schutz von Personen und Sachen an der Schule sind vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch,

2. gemeinsame Absprachen,

3. der mündliche Tadel,

4. die Eintragung in das Klassenbuch,

5. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,

6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,

7. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,

8. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer entscheidet im Rahmen ihrer oder seiner pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

(4) Körperliche Züchtigungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

**§ 60a**

**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Soweit Maßnahmen nach § 60 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder um einer Gefahr für andere Schülerinnen und Schüler zu begegnen, können in den Sekundarbereichen I und II unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis durch die Lehrerin oder den Lehrer im Benehmen mit der Klassenlehrerin

oder dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,

2. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung

durch die Teilkonferenz nach den Sätzen 3 und 4,

3. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen

a) bis zu drei Tagen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,

b) bis zu drei Monaten durch die Teilkonferenz nach den Sätzen 3 und 4,

4. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige

Schulbehörde,

5. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulbehörde. Die Verweisung von allen

Schulen darf im Sekundarbereich I lediglich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und im

Sekundarbereich II nicht bei nach § 42 Absatz 2 Satz 1 berufsschulpflichtigen Schülerinnen und

Schülern angeordnet werden.

Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b ist eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und drei weitere für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schülerrates an.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass für Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 sind anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verbundene Zweck nicht erreicht werden kann.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen nur bei erheblichen Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Verursachung von Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und Mitschüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 dürfen nur ergriffen werden, wenn die vorgenannten Störungen, Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Schadensverursachungen besonders schwerwiegen. Ordnungsmaßnahmen sind nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Schülerin oder des Schülers zulässig. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgeblich, außerschulisches Verhalten nur dann, wenn es den Unterrichts- oder Schulbetrieb unmittelbar stört.

(5) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler, bei

minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten können eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens als Beistand beteiligen.

(6) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b bis Nummer 5 in Betracht, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Die Anhörung nach Absatz 5 Satz 1 sowie der Beschluss der Teilkonferenz oder der zuständigen Schulbehörde sind unverzüglich nachzuholen. Die maximale Dauer des Unterrichtsausschlusses nach Satz 1 soll eine Woche nicht übersteigen.

(7) Die Erziehungsberechtigten sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich zu informieren. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen.

(8) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten

Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

**§ 62**

**Bewertung der Leistungen**

**sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens**

(4) Bei der Bewertung durch Noten ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:

1. sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

2. gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

3. befriedigend (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

4. ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

5. mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt,

dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

6. ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht

möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (6).

**§ 63**

**Zeugnisse**

(1) Die Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und des Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel am Ende eines jeden Schulhalbjahrs durch Zeugnisse.

(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.

(3) Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel

des Bildungsgangs erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.

(4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, und Schülerinnen und Schüler, die ein besonderes schulisches Angebot nach § 69 Nummer 12 vorzeitig verlassen, erhalten ein Übergangszeugnis.

**§ 68**

**Anerkennung von Abschlüssen**

Außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern erworbene schulische Abschlüsse und Berechtigungen bedürfen der Anerkennung durch die oberste Schulbehörde. Dabei ist von der Bewertung der Abschlüsse und Berechtigungen durch das andere Land auszugehen.

Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die Anforderungen an den Erwerb der Abschlüsse und Berechtigungen offensichtlich ungleichwertig sind gegenüber den Abschlüssen und Berechtigungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes geregelt sind. Staatsverträge und besondere Verwaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.

**§ 139**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen § 41 Absatz 3 verstößt,

2. als Erziehungsberechtigter gegen § 49 Absatz 3 und als Ausbilder oder Arbeitgeber gegen § 42

Absatz 3 verstößt, ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichtet, betreibt oder ändert,

3. gegen die Anzeigepflicht nach § 124 Absatz 2 verstößt,

4. eine Ergänzungsschule betreibt, obwohl dies von der obersten Schulbehörde untersagt wurde,

5. gegen die Vorschrift des § 126 Satz 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die zuständige Schulbehörde, im Übrigen die oberste Schulbehörde.

**§ 140**

**Straftaten**

(1) Wer einen anderen entgegen § 49 der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die zuständige Schulbehörde.